

# RS Vwgh 1985/10/21 85/10/0140

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.10.1985

## Index

Stiftungs- und Fondswesen

10/07 Verwaltungsgerichtshof

14/01 Verwaltungsorganisation

41/05 Stiftungen Fonds

## Norm

Bundes-Stiftungs- und FondsG 1975 §6

ProkG 1945 §2 Abs1 Z3

VwGG §34 Abs1

## Rechtssatz

Der den Gegenstand des Verfahrens auf zulässiger Klärung als Stiftung bildenden Vermögensmasse kommt kein subjektives Recht auf "Existenzwerdung" zu. Derartiges kann nämlich weder aus dem BStFG (insbesondere nicht aus § 6 Abs 3 leg cit) nach aus einer anderen Vorschrift - insbesondere nicht aus dem Prokuratorgesetz entnommen werden. Die beschwerdeführende Vermögensmasse konnte daher durch den angefochtenen Bescheid (womit ausgesprochen wurde, dass die Errichtung der Stiftung nicht zulässig sei) in dem erwähnten subjektiven Recht nicht verletzt werden. Die Beschwerde war daher als unzulässig zurückzuweisen (Hinweis B VS 2.7.1981, 0671/80, VwSlg 10511 A/1981).

## Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Besondere Rechtsgebiete

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1985:1985100140.X01

## Im RIS seit

23.02.2021

## Zuletzt aktualisiert am

23.02.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)